

Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und den Bestimmungen des Gesetzes über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in der Fassung vom 27.03.1996 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2004 (GVBl. I S. 495), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 28. September 2006 nachstehende Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Riedstadt betreibt die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge sind zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne des § 1 des Hess. Gesetzes zur Aufnahme ausländischer Flüchtlinge bestimmt, solange die Aufwendungen nach § 5 dieses Gesetzes erstattet werden.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Riedstadt bestimmten Gebäude und Räume; dies können auch Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge sein.
Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 2 Asyl-VFG), bleibt davon unberührt.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Bei diesen Gebäuden und Räumen handelt es sich nicht um Wohnungen, sondern um Notunterkünfte. Sie erfüllen lediglich die Mindestanforderungen, die an eine menschenwürdige Unterbringung gestellt werden. Es kann sich dabei auch um Gemeinschaftsunterkünfte handeln.

- (6) Der Bürgermeister bestimmt im Einzelnen, welche Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkunft genutzt werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge und der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die eingewiesene Person die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt mit dem vorher angezeigten Auszug aus der Unterkunft oder durch schriftliche Räumungs- oder Umsetzungsverfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere wenn
- die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen gefunden hat;
 - der oder den eingewiesenen Person(en) eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muß;
 - bei einer von der Gemeinde angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird;
 - der oder die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat benutzt;
 - der/die Benutzer(in) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer(in) der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume und das eventuell überlassene Inventar und Zubehör pfleglich zu behandeln.
Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Riedstadt vorgenommen werden. die Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft sind unverzüglich der Gemeinde Riedstadt zu melden.
- (4) Die Haltung von Tieren ist untersagt.
- (5) Von der/dem Benutzer/in ohne Zustimmung der Gemeinde Riedstadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann diese auf Kosten des/der Benutzers(in) beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer(in) dies der Gemeinde Riedstadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer(in) haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer(in) auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer(in) haftet, kann die Gemeinde Riedstadt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6

Mitteilungspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug aus der Notunterkunft unverzüglich der Gemeinde Riedstadt mitzuteilen. Dies gilt ebenso für alle das Benutzungsverhältnis betreffende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der eingewiesenen Personen.

§ 7

Straßenreinigung, Hausfrieden

- (1) Der/die Benutzer(in) obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung); das Nähere wird in der Hausordnung geregelt.
- (2) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Bestehende Hausordnungen sind einzuhalten.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer(in) selbst nachgemachten, sind der/dem Beauftragten der Gemeinde Riedstadt zu übergeben. Der/die Benutzer(in) haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Riedstadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Riedstadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z.B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede(r) Benutzer(in) muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer(in) seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung bzw. Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft im Rahmen einer rechtlichen Zweckgemeinschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten ist in dem Hess. Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der diesbezüglichen Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt; diese gesetzlichen Bestimmungen sind insoweit Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bemessungsgrundlage der Höhe der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte ist der Flächenanteil der zugewiesenen Unterkunft. Sie beinhaltet die tatsächlichen Kosten für Kaltmiete, Kosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Grundsteuer, Versicherungen, Stromverbrauch, Heizkosten). Kosten für die Bereitstellung einer persönlichen Grundausstattung und Teilmöblierung sind nicht enthalten. Diese sind zusätzlich zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt für die Objekte:

Bahnhofstr. 31	11,59 € - inkl. NK/qm
Bensheimer Weg 5	10,13 € - inkl. NK/qm
Wolfskebler Str. 33	10,40 € - inkl. NK/qm
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 3 wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages an dem die Räumung erfolgt, berechnet. Im Zweifel gilt als der Tag der Räumung der Tag, an dem die Gemeinde Riedstadt Kenntnis von der Räumung erlangt.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und in der Folgezeit bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Riedstadt zu zahlen.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer(in) nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten

durch die Gemeinde Riedstadt zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der
Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde Riedstadt ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der
Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den
erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach
dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 18

Außerkraftsetzung seitheriger Rechtsvorschriften

Die bisherige Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Benutzung von
Gemeinschaftsunterkünften für ausländische Flüchtlinge und Obdachlosenunterkünften vom
6. November 1998 verliert mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

Riedstadt, den 28. September 2006

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
- Bürgermeister -